

RS Vwgh 2004/8/4 2004/08/0074

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.08.2004

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §24 Abs1;

AIVG 1977 §24 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/08/0178 E 14. März 2001 RS 1

Stammrechtssatz

Der inhaltliche und auch zeitliche Bezugspunkt der Formulierungen des § 24 Abs 1 und 2 AIVG ist "die Entscheidung über den Antrag", dh § 24 Abs 1 AIVG ist dahin zu ergänzen, dass es auf den "Wegfall" bzw die "Änderung" nach der "Entscheidung" ankommt; waren hingegen die die Zuerkennung ausschließenden Fakten schon vor der Entscheidung eingetreten, stellen sie sich aber erst nach ihr heraus, so liegt ein Anwendungsfall des § 24 Abs 2 AIVG vor. "Nachträglich" im § 24 Abs 2 AIVG bedeutet im Sinne von nach der Zuerkennung. "Herausstellt" im § 24 Abs 2 AIVG bedeutet: der Beh - nach der Zuerkennung - erstmals bekannt geworden (Hinweis E 31. Mai 2000, 96/08/0258).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004080074.X02

Im RIS seit

28.10.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at